

Ministerium für Landwirtschaft  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Mercatorstraße 3, D-24106 Kiel

Gegen Empfangsbekanntnis

28.07.2009

Aktenzeichen V4/5201.22.1/56

## **Änderung des Einvernehmens vom 01.08.2008**

Die Maßgaben des vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gegenüber der Hamburg Port Authority (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg bis zum 31.12.2011 befristet gem. §4 WaStrG erteilten Einvernehmens vom 01.08.2008, Az.: V4/5201.22.1/56 werden wie nachfolgend dargestellt geändert (kursive Passagen).

Im Übrigen wird auf das Schreiben vom 01.08.2008 verwiesen.

### **I Maßgaben**

Die Maßgaben 1 bis 9 gelten unverändert.

Die Maßgabe 10 wird wie folgt ergänzt:

Für die Auswahl der zu verbringenden Sedimente ist die vorherige Beprobung weiter auf mindestens 10 Proben pro Teilstrecke und pro Baggerkampagne zu verdichten. Auf der Basis der so gewonnenen Schadstoffverteilung in den Baggerbereichen dürfen die nach dem Einvernehmen vom 01.08.2008 zugelassenen Sedimente nur dann eingebracht werden, wenn ihre Belastungen mit HCB, TBT sowie Summe DDT und Metabolite die für den jeweiligen Teilbereich zwischen 2005-2007 ermittelten 90-Perzentil-Wert nicht übersteigen und zusätzlich der arithmetische Mittelwert ihrer jeweiligen chemischen oder ökotoxikologischen Parameter nicht signifikant höher ist als die entsprechenden arithmetischen Mittelwerte derselben Teilbereiche aus den Jahre 2005 bis 2007, d.h. es müssen z.B. im Baggerbereich Köhlbrand die aktuellen Belastungswerte mit den vorangegangenen und entsprechendes bei den Baggerbereichen Süderelbe und Norderelbe.

Die Maßgabe 11 gilt unverändert.

Die Maßgabe 12 wird wie folgt geändert:

Baggergut, dessen Schadstoffgehalt eine signifikante ökotoxikologische Verschlechterung der Sedimentqualität an oder signifikante Bioakkumulation außerhalb der Einbringungsstelle erwarten lässt, darf nicht eingebracht werden.

Die Maßgaben 13 bis 17 gelten unverändert.

Die Maßgabe 18 wird wie folgt ergänzt:

Das Monitoringkonzept ist halbjährlich in einer von dem Antragsteller einzuberufenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zu überprüfen und fortzuschreiben. Die HPA

wird die Ergebnisse der Arbeitsgruppentreffen jeweils innerhalb von vier Wochen in zwischen den Gruppenmitgliedern abgestimmten Ergebnisprotokollen dokumentieren.

Die Maßgabe 19 gilt unverändert.

Die Maßgabe 20 wird wie folgt ergänzt:

Im Zusammenhang mit diesem Überwachungsmonitoring müssen in Abstimmung mit der Zulassungsbehörde ergänzende Untersuchungsverfahren zur besseren Beurteilung der Bioakkumulation im Ablagerungsbereich ermittelt und bei Bedarf maßnahmebegleitend umgesetzt werden. Die bereits begonnenen Untersuchungen an der Wellhornschnecke (*buccinum undatum*) und der Pfeffermuschel (*Abra alba*) werden fortgeführt und erweitert sowie durch ein innerhalb der Monitoringgruppe (s. Auflage 18) im Detail abzustimmendes Schadstoffmonitoring bei Fischen ergänzt. Die dafür verwendete Fischart muss auf Grundlage ihrer Lebensgewohnheiten ein geeigneter Indikator für derartige Untersuchungen sein. Probenumfang und Probenahmegebiete müssen so gewählt werden, dass aussagekräftige und statistisch abgesicherte Ergebnisse erzielt werden.

Die Maßgaben 21 bis 25 gelten unverändert.

Die Maßgabe 26 wird wie folgt geändert:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Strombau- und Sedimentmanagementkonzeptes sind einmal jährlich bei Niedrigwasser eine kombinierte Laserscan- und Luftbildbefliegung des trocken fallenden Bereichs des Elbeästuars anzufertigen und auszuwerten (Luftbilder sw-digital, georeferenziert auf UTM/ETRS89, Auflösung Bodenpixel 20cm Kantenlänge)

Als neue Maßgabe 27 wird ergänzt:

Der Maßnahmeträger wird verpflichtet, nach der Maßnahme auf Anforderung des MLUR die Verbringungsstelle mit unbelastetem Material abzudecken („Capping“) und nachfolgend für einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ein angemessenes nachsorgendes Monitoring durchzuführen.

Das MLUR wird über die Durchführung der Maßnahme auf der Grundlage der Monitoringergebnisse sowie weitere Voruntersuchungen durch den Maßnahmeträger entscheiden. Hierfür hat der Maßnahmeträger die für das Capping erforderliche Voruntersuchung rechtzeitig, d.h. mindestens sechs Monate vor Beendigung der Verbringung in Abstimmung mit MLUR und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abzuschließen.

Alle übrigen Bestimmungen des Einvernehmens vom 01.08.2008 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

## **II Entscheidungsgründe**

Im Rahmen der Umsetzung der 2008 erteilten Maßgaben um Monitoring werden u.a. regelmäßige Beprobungen und Untersuchungen zur Bioakkumulation an der Wellhornschnecke und der Pfeffermuschel durchgeführt. Die Auswertung der Ergebnisse ergab im März 2009 deutlich erhöhte Konzentrationen von elbetypischen chlor- und zinnorganischen Schadstoffen (aus Fußnote: DDT-Metabolite, Mono- und Dibutylzinn, Hexachlorbenzol). Diese Ergebnisse waren signifikant und belegten zweifelsfrei eine biologische Schadstoffanreicherung, d.h. eine nicht zulässige maßnahmebedingte Bioakkumulation, an der Einbringungsstelle.

Die diesbezügliche Maßgabe Nr. 12 des Einvernehmens vom 01.08.2008, die besagt, dass Baggergut mit einem Schadstoffgehalt, der „eine signifikante Bioakkumulation an der Einbringungsstelle erwarten lässt“ nicht eingebracht werden darf, wurde damit nicht eingehalten.

Als Konsequenz wurde die Baggergutverklappung ab März 2009 vorerst eingestellt und kann nur unter zusätzlichen und geänderten Maßgaben bis zum endgültigen Maßnahmenende am 31.12.2011 wieder aufgenommen werden.

Die Änderungen und Ergänzungen der Maßgaben werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu 10.

Die Ergänzung der Maßgabe dient dazu sicherzustellen, dass

- Baggerbereiche mit Belastungen ab dem 90 Perzentil-Wert differenzierter abgegrenzt und gesondert entnommen werden können, damit sie nicht in die Nordsee verbracht werden,
- die im Verbringungsgebiet eingebrachten Schadstoffmengen reduziert werden und
- auf diese Weise einer weiteren Verschlechterung im Ablagerungsgebiet vorgebeugt wird.

zu 12.

Die Maßgabe musste geändert werden, weil eine Bioakkumulation im Einbringungsgebiet bereits eingetreten ist. Eine Vermeidung dieser Anreicherung ist für die Dauer der Maßnahme daher nur noch außerhalb dieses Bereiches möglich.

zu 18.

Eine Dokumentation der Einzelergebnisse ist erforderlich, da Abstimmungen zwischen den Gruppenmitgliedern häufiger stattfinden als die halbjährliche Frist zur Aktualisierung des Monitoringkonzeptes und letzteres auch erst mit zeitlicher Verzögerung an die Beschlüsse der Arbeitsgruppe angepasst werden kann.

zu 20.

Die Ergänzung dieser Maßgabe ist zur Ergebnisabsicherung erforderlich, weil

- die Ergebnisse durch die Fortführung und weitest mögliche Erweiterung der bisherigen Untersuchungen statistisch besser abgesichert werden müssen.
- Bioakkumulationen bisher nur in einer Art und zwar in der räuberischen Wellhornschnecke und nicht in der filtrierenden, auf einer geringeren trophischen Stufe lebenden Pfeffermuschel festgestellt wurden und
- Durch das Fischmonitoring Arten auf einem höheren trophischen Niveau untersucht und dadurch Bioakkumulationen in der Nahrungskette überprüft werden sollen.

zu 26.

Die Änderung der Maßgabe zielt darauf ab, gegenüber der ursprünglich vorhergesehenen reinen Luftbildaufnahmen eine dreidimensionale Modellbildung und Darstellung zu ermöglichen. Dies ist nur durch eine kombinierte Laserscan- und Luftbilddatenauswertung möglich. Diese Datenbasis erlaubt zudem Analysen über z.B. Umlagerungs- oder Transportprozesse im Bereich des Elbeästuars. Durch die Anwendung dieses kombinierten Verfahrens sind nach fachlicher Einschätzung entsprechende Befliegungen einmal im Jahr angemessen. Eine zweimal jährlich stattfindende Befliegung würde keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn bringen und ist daher entbehrlich.

Darüber hinaus gelten die in dem Einvernehmen vom 01.08.2008 bereits für die hier genannten und alle übrigen Maßgaben aufgeführten Entscheidungsgründe.

### **III Hinweise**

Mit Schreiben vom 16.06.2009 beantragte die HPA, die gemäß Einvernehmen zulässige Gesamtbaggermenge der Stromelbe von 6,5 Mio. m<sup>3</sup> um 1,5 m<sup>3</sup> zu erhöhen. Diese Menge entspricht der im Jahr 2008 erlaubten, jetzt aber widerrufenen Baggermenge aus den Hafenzufahrten.

Als Begründung wurde angeführt, dass sich aufgrund von besonderen Oberwasserabflussverhältnissen die Sedimentation innerhalb der Stromelbe erheblich verstärken kann und dieses zusätzlich anfallende Baggergut zur nachhaltigen Durchbrechung von Sedimentkreisläufen ebenfalls bei Tonne E3 verbracht werden müsse.

Hierzu könnte grundsätzlich das Einvernehmen erteilt werden, vorausgesetzt

- die Verbringung zusätzlicher Sedimente aus der Stromelbe bei Tonne E3 ist wegen eines besonderen Oberwasserabflusses und zur Durchbrechung der Sedimentkreisläufe zwingend erforderlich.
- die HPA holt für die laut bisherigem Einvernehmen zulässigen Jahreshöchstmengen hinausgehenden Verbringungen bei Tonne E3 rechtzeitig die erneute Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein,
- diese Sedimente stammen ausschließlich aus den im Einvernehmen angegebenen Baggerbereichen und
- alle übrigen Bestimmungen des bisher erteilten Einvernehmens vom 01.08.2008, geändert am 22.07.2009 werden eingehalten.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
Und ländliche Räume des Landes  
Schleswig-Holstein

(L.S.)

Unterschrift geschwärzt